

## Erklärung zur Ein- und Durchreise

Gemäß „Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2“ (BGBl. II Nr. 263/2020 in der geltenden Fassung) müssen Personen, die

- nicht von Ausnahmen der Verordnung zur Einreise ohne Einschränkung erfasst sind oder
- kein ärztliches Zeugnis (in deutscher oder englischer Sprache entsprechend den Anlagen B und C) über ihren Gesundheitszustand mit sich führen und somit nicht nachweisen können, dass ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, wobei der darin bestätigte durchgeführte molekularbiologische Test zum Zeitpunkt der Einreise nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,

eine 10-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder die Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, wofür eine Bestätigung der Verfügbarkeit vorzulegen ist, deren Kosten selbst zu tragen sind und die für diesen Zeitraum nicht verlassen werden darf, antreten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigen, sofern nicht die unverzügliche Ausreise sichergestellt ist.

Diese 10-tägige Quarantäne kann beendet werden, wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist.

**Es wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Staatsangehörige, sofern nicht von Ausnahmen erfasst, trotz Vorliegen eines wie oben angeführten ärztlichen Zeugnisses eine wie oben angeführte 10-tägige Quarantäne antreten müssen. Diese können sich aus der Quarantäne nicht freitesten lassen.**

Auf die Sonderregelung im Zusammenhang mit der Einreise im Rahmen des gewerblichen Verkehrs wird verwiesen.

Die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp ist gestattet.

### Angabe von Daten / Bestätigung

Zur Angabe der notwendigen Daten im Zusammenhang mit der Nachvollziehbarkeit von Kontakten und der Bestätigung einer selbstüberwachten Heimquarantäne oder Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, kann Seite 2 dieser Erklärung verwendet werden.

### Weiterführende Information:

Konsolidierte Fassung der Verordnung:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011194>



Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Thema „Reisen und Tourismus“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Reisen-und-KonsumentInnenschutz.html>



Ich bestätige, dass meine unverzügliche Ausreise oder Durchreise ohne Zwischenstopp sichergestellt ist (Nachweis Flug-, Bahn-, Busticket, Taxibestätigung oder ähnliches ist erforderlich).

Datum..... Name..... Unterschrift.....

Ich bestätige, dass ich eine 10-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder die Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, deren Kosten selbst zu tragen sind und die ich für diesen Zeitraum nicht verlassen darf, antrete.

Datum..... Name..... Unterschrift.....

Die Vermeidung der Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus ist eine globale Herausforderung. Dabei hat sich eine rasche Kontaktnachverfolgung als effizientes Mittel herausgestellt. Sie können diese unterstützen, indem Sie – für den Fall einer positiven Testung in den nächsten Tagen – bereits jetzt folgende Informationen freiwillig zur Verfügung stellen:

|               |                     |
|---------------|---------------------|
| Geburtsdatum: | Staatsbürgerschaft: |
|---------------|---------------------|

|                |
|----------------|
| Ausweisnummer: |
|----------------|

|                             |
|-----------------------------|
| Abreiseort und Abreiseland: |
|-----------------------------|

|   |
|---|
| Flug-, Zug- oder Busnummer(n) beziehungsweise Schiffsbezeichnung(en): |
|---|

|  |
|--|
| Einreiseort, Einreisedatum und Einreisezeit: |
|--|

|   |
|---|
| Aufenthalt in den <u>letzten 10 Tagen</u> in folgenden Ländern (bitte jeweils den Reisezeitraum und die genauen Aufenthaltsorte angeben): |
|---|

|  |
|--|
| Aufenthalt in den nächsten 10 Tagen in Österreich (Adresse): |
|--|

|  |
|--|
| Erreichbarkeit (Telefonnummer, E-Mailadresse): |
|--|

Die bereitgestellten Daten werden der / den Gesundheitsbehörden des Bundeslandes, in dem/denen Sie sich die nächsten 10 Tage aufhalten übermittelt und nach Ablauf von 10 Tagen vernichtet.

Bei Fragen zur Verwendung der Daten und zum Datenschutz, wenden Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Bundeslandes, in dem Sie sich aufhalten.